

BESCHLUSSVORLAGE DER TBS AÖR NR.: 212/2024

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Abwassergebühren 2025 - a) 10. Nachtrag zur Gebührensatzung; b) Ausübung des Weisungsrechts		
Datum 16.10.24	Geschäftszeichen TBS-Rewe/Gp	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl) Anlage 1 Satzungsentwurf (2 S.) Anlage 2 Gebührenbedarfsberechnung (2 S.) Anlage 3 Gebührenkalkulation (2 S.) Anlage 4 Vergleichsübersicht (2 S.)
Federführende Abteilung: Technische Betriebe Schwelm Anstalt öffentlichen Rechts		Beteiligte städtische Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Verwaltungsrat TBS	12.11.2024	Entscheidung zu a)
Rat der Stadt Schwelm	28.11.2024	Entscheidung zu b)

Beschlussvorschlag für den Verwaltungsrat (zu a):

1. Der 10. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Schwelm wird entsprechend dem der Vorlage 212/2024 beigefügten Entwurf beschlossen.
2. Der Beschluss zu 1. steht unter dem Vorbehalt, dass der Rat keine anderslautende Weisung erteilt.

Beschlussvorschlag für den Rat (zu b):

Der Rat der Stadt Schwelm macht keinen Gebrauch von seinem Weisungsrecht gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung.

Sachverhalt:

In der Sitzung am 17.09.2024 hat der Verwaltungsrat der Gebührenbedarfsberechnung und –kalkulation 2025 für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Schwelm zugestimmt.

Ausführungen zur Entwicklung der Gebührensätze, der Kosten und Erlöse sowie der Bemessungsgrundlagen und die Beispielberechnungen eines Musterhaushalts sind in der Vorlage 170/2024 dargestellt. Die der Beschlussfassung zugrundeliegende Gebührenbedarfsberechnung und –kalkulation (**Anlagen 2 und 3**) sowie die Vergleichsübersicht 2023-2025 mit Erläuterungen (**Anlage 4**) sind der Vorlage 212/2024 erneut beigefügt.

Die Neufassung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Schwelm wurde mit Vorlage 160/2024 dem TBS-Verwaltungsrat und dem Rat der Stadt Schwelm zur Beratung vorgelegt und beschlossen.

Als Folge ist die Abwasser-Gebührensatzung entsprechend anzupassen. Künftig erfolgt die Berechnung der Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen nicht wie bisher

nach der Menge des abgefahrenen Inhalts, sondern nach dem durch die Untere Wasserbehörde dokumentierten Volumen der Vorklärkammer der Anlage. Dies bewirkt eine konstante und damit in höherem Maße verursachungsgerechte Gebührenfestsetzung. Die Regelungen zum Gebührenmaßstab (§ 3), der Berechnung der Entsorgungsgebühr (§ 5) und die Berechnungseinheit für Kleinkläranlagen (§ 9) wurden überarbeitet.

Die ab 2025 geltenden Gebührensätze und die Änderungen der Berechnungsgrundlagen für die Entsorgung aus Kleinkläranlagen sind in den beigefügten Satzungsentwurf (**Anlage 1**) eingearbeitet.

Auswirkungen auf das Klima:

- neutrale Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

Begründung:

Die Satzungsänderung hat keine Relevanz für das Klima.

Der Vorstand
gezeichnet
Ute Bolte